



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-6278 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

7182/1-Pr 1/92

2766 IAB

1992 -06- 05

zu 2822 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2822/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine Heindl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die in Österreich besonders aktiven Jugendreligionen, Psychokulte, Gurubewegungen, insbesondere "Scientology/Dianetics/Scientology-Kirche", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die SC-Mitarbeiter durch ihre Tätigkeit Straftaten begangen haben? Wenn ja, welche?
2. Gibt es Anhaltspunkte dafür, daß von Mitgliedern der SC gegenüber Mitarbeitern und Klienten das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis verletzt wird? Gibt es diesbezüglich Anzeigen an die Staatsanwaltschaft und Vorerhebungen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Eine bei sämtlichen Staatsanwaltschaften Österreichs durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß den einzelnen Sachbearbeitern keine Fälle in Erinnerung sind, die den Ver-

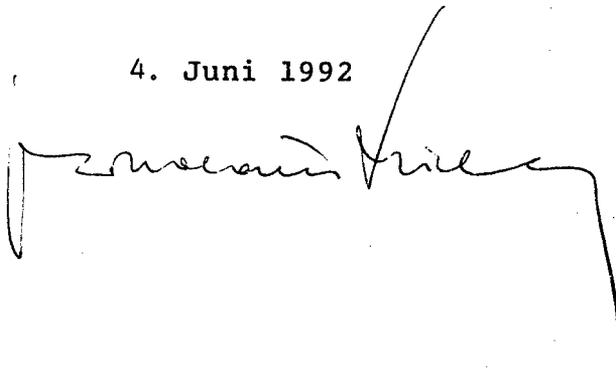
- 2 -

dacht gerichtlich strafbarer Handlungen von Mitarbeitern oder Mitgliedern der sogenannten Scientology-Kirche oder ihr nahestehender Organisationen betreffen.

Zu 2:

Bei den Staatsanwaltschaften sind insbesondere auch keine Anzeigen bekannt, die den Verdacht der Verletzung des Brief- oder Fernmeldegeheimnisses durch solche Personen betreffen. Dazu ist allerdings anzumerken, daß die Vergehen der Verletzung des Briefgeheimnisses und der Unterdrückung von Briefen nach § 118 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB sowie der Verletzung des Fernmeldegeheimnisses nach § 119 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB in der Regel Privatanklagedelikte sind. Lediglich im Fall der Tatbegehung durch einen Beamten in Ausübung seines Amtes oder unter Ausnützung der ihm durch seine Amtstätigkeit gebotenen Gelegenheit handelt es sich um - mit Ermächtigung des Verletzten zu verfolgende - Officialdelikte (§§ 118 Abs. 4, 119 Abs. 3 StGB). Die Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden, wonach ihnen Strafanzeigen gegen Mitglieder der Scientology-Kirche wegen § 118 oder § 119 StGB nicht bekannt geworden sind, lassen daher kaum Rückschlüsse darauf zu, ob bzw. in welchem Umfang strafbare Handlungen dieser Art begangen werden. Mangels entsprechender Unterlagen ist es dem Bundesministerium für Justiz allerdings auch nicht möglich festzustellen, ob und bejahendenfalls in wievielen Fällen entsprechende Privatanklagen erhoben worden sind.

4. Juni 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günther Kieser', is written over a large, thin-lined rectangular box that is open at the top and bottom.